

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Bewusste Fehlinformation des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 durch Innenminister Trautvetter im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenüberwachungsanlage im Rennsteigtunnel

Der Landtag hat in seiner 100. Sitzung am 30. Januar 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Untersuchungsgegenstand:

1. Haben die zuständigen Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister über die Tatsache der Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme einer Kennzeichenerfassungsanlage im Rennsteigtunnel vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 unterrichtet und wie ist dies geschehen?
2. Hat der Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 Kenntnis von der Tatsache gehabt, dass die Anlage im Probebetrieb bereits eingesetzt war und mindestens 658 Kennzeichen von Fahrzeugen erfasst und gespeichert worden sind? War dem Innenminister zu diesem Zeitpunkt weiterhin bekannt, in welcher Weise der Probebetrieb durchgeführt wurde?
3. In wessen Gesamtverantwortung lag die Anschaffung, Installierung und der Probebetrieb der Anlage bis zu seiner Einstellung?
4. War dem Innenminister vor der Sitzung des Innenausschusses am 10. Dezember 2003 bekannt, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz zunächst der probeweisen Inbetriebnahme der Anlage zustimmte, dann jedoch rechtliche Bedenken geltend gemacht hat?
5. War dem Innenminister bekannt, dass für die durchgeführten Testläufe in der Zeit vom 9. September bis 23. Oktober 2003 keine Freigabe gemäß § 34 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes von Seiten seines Hauses vorlag?
6. Hat der Innenminister selbst - wie durch Pressemitteilung seines Ministeriums vom 19. Dezember 2003 festgestellt - bereits im Oktober 2003 den Abbau der Anlage veranlasst und wenn ja, wie ist dies geschehen?

7. Wurden die erfassten Daten der Polizeidirektion in Suhl über eine Direktverbindung zugeleitet und mit den Fahndungscomputern abgeglichen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 8. Wo befinden sich die erfassten Daten jetzt?
 9. Ist dem Freistaat Thüringen durch die Beschaffung, Installierung und Inbetriebnahme der Anlage ein materieller und finanzieller Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe, und wer haftet für den entstandenen Schaden?
 10. Wann und durch wen wurde der Auftrag zur Lieferung und Installierung der Anlage an die Firma Vedit ausgelöst und nach welchen Kriterien wurde er erteilt?
- II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.
- III. Der Untersuchungsausschuss soll im Landtag bis zur Vorlage des schriftlichen Berichts gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschussgesetzes monatlich mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens erstatten.

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags